

## **Informationen zur Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden**

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 vorgesehen.

Zur Förderung der Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer, zur Realisierung individueller Interessen oder Lebensplanungen, aber auch zur Entlastung der Lehrerbedarfsdeckung hat sich die Landesregierung darauf verständigt, allen Lehrerinnen und Lehrern, die Vorgriffsstunden geleistet haben, das Angebot zu unterbreiten, von der starren Regelung des § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG dergestalt abweichen zu können, dass die Rückgewährung der Vorgriffsstunden erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen und weitgehend frei ausgestaltet werden kann.

Die Flexibilisierung soll unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

1. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird die Grundlage der Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden zum Schuljahr 2008/2009 in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG verankern.

Die Anwendung der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde (BASS 11 - 11 Nr. 5) bleibt unberührt.

2. Den Schulen werden zur Deckung der Unterrichtsversorgung Ausgleichsstellen zur Verfügung gestellt werden. Um entsprechende Planungsgrundlagen für die Schulen zur Verfügung zu haben, müssen sich alle Lehrerinnen und Lehrer, unabhängig davon, wann sie die Vorgriffsstunden geleistet haben, bis zum 31. Oktober 2007 erklären, sofern sie von der Flexibilisierung Gebrauch machen wollen. Die Erklärung gilt als Antrag. Sie ist grundsätzlich verbindlich. Änderungen können mit einem Vorlauf von zwei Jahren (31. Oktober) beantragt werden; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.
3. Für diejenigen Lehrkräfte, die keinen Antrag auf Hinausschieben der Rückgewährung der Vorgriffsstunden stellen, verbleibt es bei der Regelung des § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.
4. Sofern eine Rückgewährung der Vorgriffsstunden abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG gewünscht wird, ist die Inanspruchnahme frühestens möglich ab dem Schuljahr 2010/2011.

Die Inanspruchnahme ist zeitlich begrenzt durch den Eintritt in den Ruhestand bzw. das Ende der Arbeitszeit.

5. Für die Ausgestaltung der Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden kommt eine Vielzahl von Modellen in Betracht. Stets zu beachten sind jedoch folgende Vorgaben:

Eine individuelle Rückgabe ist erst ab dem 01.08.2010 **nach jeweiliger Fälligkeit** möglich. Die Fälligkeit tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres ein, in dem die Vorgriffsstunde erteilt wurde.

Exemplarisch seien hier einige denkbare Modelle vorgestellt:

- a) Die Vorgriffsstunde wird **ohne Unterbrechung in gleichbleibenden Raten** von 1 Stunde zurückgegeben (zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme). Der Beginn nach 2010 ist frei wählbar.

2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 h	1 h	1 h	1 h	1 h	1 h

oder

2014	2015	2016	2017	2018	2019
1 h	1 h	1 h	1 h	1 h	1 h

- b) Die Vorgriffsstunde wird **in gleichbleibenden Raten** von 1 Stunde **mit Unterbrechung(en)** zurückgegeben.

2011	2012	2013		2017	2018	2019
1 h	1 h	1 h		1 h	1 h	1 h

- c) Die Vorgriffsstunde wird ab 01.08.2010 **in einem Block** zurückgegeben.

2014
6 h

oder

2020
6 h

- d) Die Vorgriffsstunde wird ab 01.08.2010 **in Blöcken mit gleichbleibender Stundenzahl ohne Unterbrechung** und **nach jeweils vollständiger Fälligkeit** zurückgegeben.

2015	2016
3 h	3 h

- e) Die Vorgriffsstunde wird ab 01.08.2010 **in Blöcken mit gleichbleibender Stundenzahl mit Unterbrechung** und **nach jeweils vollständiger Fälligkeit** zurückgegeben.

2011		2020
3 h		3 h

oder

2011		2013		2015
2 h		2 h		2 h

- f) Die Vorgriffsstunde wird ab 01.08.2010 **in Blöcken mit variabler Stundenzahl ohne Unterbrechung** und **nach jeweils vollständiger Fälligkeit** zurückgegeben.

2013	2014
1 h	5 h

- g) Die Vorgriffsstunde wird ab 01.08.2010 **in Blöcken mit variabler Stundenzahl mit Unterbrechung** und **nach jeweils vollständiger Fälligkeit** zurückgegeben.

2011		2020
1 h		5 h

Möglich ist grundsätzlich auch eine Kombination mit der Altersteilzeit. Dies gilt entsprechend für das Sabbatjahr.

Sofern Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis bereits mit 59 Jahren in Altersteilzeit gehen möchten, bleibt es dabei, dass sie zuvor auf die ihnen ab Schuljahresbeginn nach Vollendung des 55. Lebensjahres zustehende Altersermäßigung verzichtet haben müssen. Eine rückwirkende Kompensation durch Aufrechnung mit der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon, welches Modell im Einzelfall gewählt wird, muss die Rückgabe grundsätzlich immer bezogen werden auf ganze Schuljahre. Nur sofern ein Anspruch auf Rückgewährung besteht, der geringer als ein Schuljahr ist, kann insoweit ein kürzerer Zeittakt beantragt werden.

6. Bei Schulleiterinnen und Schulleitern ist eine Unterschreitung des Mindestunterrichtsdeputats zulässig.